



Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
Hamburg University of Applied Sciences

Hochschulanzeiger
Nr. 103 / 2015 vom 26. Februar 2015

Herausgeber:
Präsidium der HAW Hamburg

Redaktion:
Ann Kristin Spreen
Tel.: 040.428759042

Bekanntmachung gemäß § 108 Absatz 5 Satz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 2. Dezember 2014 (HmbGVBl. S. 495, 500)

Im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, dem hochschulinternen Verkündungsblatt, werden Satzungen, Ordnungen und Richtlinien der Hochschule, die nicht im Amtlichen Anzeiger der Freien und Hansestadt Hamburg veröffentlicht werden müssen, bekannt gegeben. Mit dem Datum der Veröffentlichung im Hochschulanzeiger treten die nachfolgenden Satzungen, Ordnungen und Richtlinien in Kraft.

Der Hochschulanzeiger wird auch im Internet der HAW Hamburg unter „Aktuell/Publikationen/Hochschulanzeiger“ veröffentlicht.

Inhaltsverzeichnis:

Seite Inhalt

- S. 3 Zugangs- und Auswahlordnung der Fakultät Design, Medien und Information der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg) für den Studiengang Bekleidung - Technik und Management vom 29. Januar 2015**
- S. 5 Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Bekleidung-Technik und Management der Fakultät Design, Medien und Information der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences) vom 29. Januar 2015**
- S. 11 Prüfungs- und Studienordnung der Studiengänge in dualer Studienform an der Fakultät Life Sciences an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vom 29. Januar 2015**
- S. 14 Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudiengangs Gefahrenabwehr/ Hazard Control vom 29. Januar 2015**
- S. 21 Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudiengangs Rettungswesen /Rescue Engineering vom 29. Januar 2015**
- S. 28 Erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Master-Studiengang**

Soziale Arbeit an der Fakultät Wirtschaft und Soziales der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences) vom 29. Januar 2015

- S. 40 Zugangs- und Auswahlordnung zum berufsbegleitenden Weiterbildungsmasterstudiengangs Public Management an der Fakultät Wirtschaft und Soziales, Department Public Management der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vom 29. Januar 2015**
- S. 42 Fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung der Bachelorstudiengänge Fahrzeugbau und Flugzeugbau der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vom 19. Februar 2015**
- S. 59 Fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung der Masterstudiengänge Fahrzeugbau und Flugzeugbau der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vom 19. Februar 2015**
- S. 64 Erste Änderung der Fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnung des weiterbildenden Masterstudiengangs Master of Public Health vom 19. Februar 2015**
- S. 69 Personalveränderungen an der HAW Hamburg**

Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudiengangs Gefahrenabwehr/ Hazard Control

vom 29. Januar 2015

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 29. Januar 2015 nach §108 Absatz 1 Satz 3 „Hamburgisches Hochschulgesetz“ – HmbHG –in der Fassung vom - vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) zuletzt geändert am 2. Dezember 2014 (HmbGVBl. S. 495, 500) die vom Fakultätsrat der Fakultät Life Sciences am 20. November 2014 nach § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG beschlossene „Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudiengangs Gefahrenabwehr/ Hazard Control“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeine Bestimmungen
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Studiendauer und Aufbau des Studiums
- § 4 Vorpraxis, Praxisanteil und Exkursion
- § 5 Studienfachberatungen
- § 6 Lehrangebot
- § 7 Lehrveranstaltungsarten
- § 8 Anmeldeverfahren
- § 9 Bachelorarbeit
- § 10 Prüfungs- und Studienleistungen
- § 11 Verfahren und Zeugnis
- § 12 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Anhang 1: Pflichtveranstaltungen Gefahrenabwehr/ Hazard Control

Anhang 2: Wahlpflichtveranstaltungen Gefahrenabwehr/ Hazard Control

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

Diese Prüfungs- und Studienordnung des Studiengangs ergänzt in den nachfolgenden Regelungen die Bestimmungen der „Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Ingenieur- und Naturwissenschaften und der Informatik an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (APSO-INGI)“ veröffentlicht im Hochschulanzeiger 77/2012 in ihrer jeweils gültigen Fassung

§ 2 Akademischer Grad (§3 APSO-INGI)

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums verleiht die Hochschule den akademischen Grad „Bachelor of Engineering“.

§ 3 Studiendauer und Aufbau des Studiums (§§ 2,9 APSO-INGI)

(1)Das Studium umfasst 210 Kreditpunkte. Die Regelstudienzeit beträgt dreieinhalb Jahre oder sieben Fachsemester.

(2) Das Studium ist wie folgt aufgebaut :

1. Grundlagenstudium: Dieses dient der Vermittlung allgemeiner naturwissenschaftlicher und ingenieurwissenschaftlicher Grundlagen und umfasst die Lehrveranstaltungen des ersten Studienjahres.
2. Fachstudium: Dieses dient der Vermittlung studiengangsspezifischer Grundlagen und umfasst die Lehrveranstaltungen des zweiten Studienjahres.

3. Vertiefungsstudium: Dieses dient der studiengangsspezifischen Schwerpunktbildung. Es umfasst die Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen, den Praxisanteil und die Bachelorarbeit ab dem dritten Studienjahr.

§ 4 Vorpraxis, Praxisanteil und Exkursion (§ § 6, 10 APSO-INGI)

(1) Zur Aufnahme des Studiums soll eine berufspraktische Tätigkeit (Vorpraxis) im Umfang von 13 Wochen erfolgreich abgeleistet werden. Davon sollen vor Vorlesungsbeginn des ersten Semesters mindestens 8 Wochen erbracht worden sein. In Einzelfällen kann die Vorpraxis auch teilweise erlassen werden, wenn in einem entsprechenden Umfang durch praktische Tätigkeit erworbene Kenntnisse nachgewiesen werden.

(2) Die vollständige Vorpraxis soll bis zum Ende des zweiten Studienjahres dem Beauftragten für Praxisangelegenheiten nachgewiesen werden. Ausnahmen hiervon können vom Prüfungsausschuss genehmigt werden. Über die vollständig abgeleitete Vorpraxis oder eine gleichwertige Ausbildung wird vom Praktikumsbeauftragten bzw. von der Praktikumsbeauftragten des jeweiligen Studienganges eine Bescheinigung ausgestellt bzw. eine Kreditierung im Leistungserfassungssystem eingegeben. Eine Anerkennung kann nur ganzheitlich erfolgen, wenn alle Teile A, B und C mit entsprechenden Nachweisen vorgelegt werden. Zur Anerkennung der Vorpraxis muss eine gültige Matrikelnummer nachgewiesen werden.

(3) In der Vorpraxis sollen die Studierenden technische Werkstoffe sowie ihre Be- und Verarbeitungsmöglichkeiten kennenlernen. Sie sollen sich einen Überblick über die Berufspraxis im Rettungswesen, der Gefahrenabwehr oder von Gesundheitseinrichtungen verschaffen und Einblicke in naturwissenschaftlich-technische, organisatorische und soziale Zusammenhänge des Betriebsgeschehens erhalten.

(4) Das Praxismodul ist ein in das Studium integrierter, von der Hochschule geregelter und betreuter, inhaltlich bestimmter Ausbildungsabschnitt mit einem Umfang von 20 Wochen. Es wird als Praxissemester in das Vertiefungsstudium integriert. Das Praxissemester soll die Studierenden durch praktische Mitarbeit in der Ausbildungsstätte systematisch an die anwendungsorientierte Tätigkeit eines Rettungsingenieurs heranführen. Die Studierenden erhalten damit die Gelegenheit, die im theoretischen Studium vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten auf komplexe Probleme der Praxis anzuwenden. Dabei sollen die verschiedenen Aspekte der betrieblichen Entscheidungsprozesse reflektiert und vertiefte Einblicke in naturwissenschaftlich-technische, organisatorische, ökonomische und soziale Zusammenhänge des Betriebsgeschehens gewonnen werden.

(5) Einzelheiten zu Vorpraxis und zum Praxissemester, insbesondere Art, Inhalt, Zeitpunkt, Zugangsvoraussetzungen und Dauer, bestimmen die vom Fakultätsrat erlassenen Richtlinien.

(6) Im zweiten oder dritten Studienjahr sollen die Studierenden an einer eintägigen oder mehrtägigen von der Fakultät durchgeführten Exkursion teilnehmen. Die Dauer der Exkursion beträgt höchstens 10 Tage. Die Fakultät kann nur dann Exkursionen durchführen, wenn nach den jeweils geltenden Bestimmungen über die Gewährung von Reisekosten Vergütungen und Zuschüssen bei der Teilnahme an auswärtigen Lehrveranstaltungen (Exkursionen) für die Hamburger Hochschulen die Finanzierung zu den dort genannten Sätzen gesichert ist.

§ 5 Studienfachberatungen (§ 7 APSO-INGI)

Zu Beginn des ersten und des zweiten Studienjahres sind die Studierenden verpflichtet, an Studienfachberatungen teilzunehmen. In diesen Studienfachberatungen soll über die Ziele des Studiums, seine Inhalte und seinen Aufbau, insbesondere über die Durchführung des Praxisanteils und der Bachelorarbeit sowie über die Tätigkeitsbereiche in der beruflichen Praxis informiert werden.

§ 6 Lehrangebot (§§ 8,9 APSO-INGI)

(1) Das Studium besteht aus 31 Pflichtmodulen einschließlich der Bachelorarbeit und dem Praxisanteil sowie 1 Wahlpflichtbereich. Das gesamte Lehrangebot ergibt sich aus den Übersichten in den Anhängen 1 und 2.

(2) Die Voraussetzungen für die Belegung von Modulen bzw. einzelnen Lehrveranstaltungen sind in Anhang 1, Spalte 6 aufgeführt. Zur Belegung der entsprechenden Module bzw. der Lehrveranstaltungen ist das Bestehen der in Spalte 6 genannten Module gemäß § 17 Absatz 4 APSO-INGI Voraussetzung. Ausnahmen hiervon sind vom Prüfungsausschuss zu genehmigen. Empfehlungen zu den jeweiligen Modulbelegungen sind der Spalte 7 zu entnehmen.

(3) In der Tabelle in Anhang 2 sind mögliche Wahlpflichtveranstaltungen aufgeführt. Der hier aufgeführte Katalog kann entsprechend der Nachfrage und der verfügbaren Ressourcen der Fakultät Life Sciences semesterweise erweitert oder gekürzt werden. Die tatsächlich angebotenen Wahlpflichtmodule werden semesterweise beschlossen und sind dem jeweils aktuellen Lehrveranstaltungsplan zu entnehmen.

(4) Die Studierenden können bei Zustimmung des Prüfungsausschusses statt der Wahlpflichtmodule gemäß Anhang 2 fachlich sinnvolle Lehrveranstaltungen aus dem übrigen Bachelorangebot der HAW Hamburg oder anderer Hochschulen wählen. Diese Lehrveranstaltungen müssen jeweils die Kreditpunkte der zu ersetzenden Wahlpflichtlehrveranstaltungen aufweisen und als Prüfungsleistung absolviert werden. Eine Anrechnung kann nur in dieser Höhe erfolgen.

(5) Die Lehrveranstaltungen und Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache angeboten. Einzelne Lehrveranstaltungen können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auf Englisch abgehalten werden. In diesem Fall ist dies vor Veranstaltungsbeginn in geeigneter Weise, zum Beispiel durch Aushang, bekannt zu geben.

§ 7 Lehrveranstaltungsarten

Neben den Lehrveranstaltungsarten gem. § 10 Abs. 1 APSO-INGI können folgende Lehrveranstaltungsarten abgehalten werden:

(1) Blended Learning (BL): Beim Blended Learning werden verschiedene Lehrveranstaltungsarten im Wechsel mit E-Learning-Selbstlernphasen abgehalten, z.B. Seminar in Kombination mit Übungen, Projektarbeit und E-Learning.

(2) Praxisgruppe (PG): Eine Praxisgruppe ist eine intensiv zusammenarbeitende Projektgruppe, die eine fächerübergreifende Arbeit ausführt, und dabei das selbstständige Bearbeiten umfangreicher Ingenieur-, Natur-, Gesundheitswissenschaftlicher oder Informatikaufgaben unter Anleitung der Lehrkraft einübt. Eine Praxisgruppe hat eine maximale Gruppengröße von 10 Teilnehmern.

(3) Studienprojekt (STP): Das Studienprojekt ist ein Projekt, das die Studierenden einzeln oder in Gruppen bearbeiten. 10 Absatz 1 Nr., 6 und 7 der APSO-INGI gelten entsprechend.

§ 8 Anmeldeverfahren

Die studienbegleitenden Praktikumsveranstaltungen sind von der Anmeldepflicht gemäß § 18 APSO-INGI ausgenommen. Das Anmeldeverfahren zu den Praktikumsveranstaltungen wird von der/dem Prüfenden geregelt und dokumentiert. Die jeweilige Regelung wird im Vorwege mittels Aushang oder über die Infoboards der Fakultät LS bekannt gegeben. Die Anmeldepflicht für das Praxissemester bleibt hiervon unberührt.

§ 9 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit kann erst begonnen werden, wenn alle Module des 1. und 2. Studienjahres bestanden sind und die Vorpraxis und das Praxissemester abgeleistet wurden und der Bericht zum Praxissemester vom zuständigen Betreuer mit mindestens „ausreichend“ beurteilt worden ist.

(2) Die Bearbeitungsdauer der Bachelorarbeit beträgt 10 Wochen, wenn in dem Semester, in das die Bearbeitungszeit fällt, keine weiteren Prüfungen abgelegt werden müssen. Je nach Prüfungsbelastung kann die Bearbeitungszeit nach dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Berechnungsschlüssel verlängert werden.

§ 10 Prüfungs- und Studienleistungen (14 APSO-INGI)

(1) In den Anhängen 1 und 2 sind die Zuordnung und die Zahl der zu erbringenden Prüfungs- und Studienleistungen, die Zahl der zu vergebenden CP und die Notengewichtung dargestellt. Die Abfolge der Prüfungen richtet sich nach den in den Modulbeschreibungen festgelegten Voraussetzungen zur Teilnahme an den jeweiligen Lehrveranstaltungen, ersichtlich in Anhang 1, Spalte 6.

(2) Teilt der Prüfungsausschuss einzelne Prüfungen in mehrere Abschnitte auf, so ist die Aufteilung zu Beginn des Semesters in geeigneter Weise bekannt zu machen. In jeder Lehrveranstaltung eines Moduls darf höchstens ein Prüfungsabschnitt gefordert werden. Bereits bestandene Prüfungsabschnitte können nicht wiederholt werden. Die Credit Points für das gesamte Modul werden erst bei Bestehen aller Prüfungsabschnitte angerechnet.

(3) Die Note eines Moduls, dessen Prüfung sich in mehrere Abschnitte unterteilt, errechnet sich aus den mit den jeweiligen SWS Anteilen gewichteten einzelnen Prüfungsleistungen. Abweichend hiervon errechnet sich die Note im Modul 2 (Mathematik B) aus dem arithmetischen Mittel der beiden einzelnen Prüfungsleistungen.

(4) An einer Prüfung kann nur teilnehmen, wer sich fristgerecht zur Prüfung anmeldet (§ 18 APSO-INGI) und die vorgeschriebenen Voraussetzungen zum Ablegen der Prüfung nachweist (§ 17/ APSO-INGI). Die Anmeldemöglichkeiten und Anmeldefristen zu den Prüfungen werden vom Prüfungsausschuss (nach § 12 Absatz 7 APSO-INGI) festgelegt. Von Prüfungen kann sich innerhalb der Anmeldefrist wieder abgemeldet werden.

§ 11 Verfahren und Zeugnis

Das Bachelorzeugnis wird nach Antrag an das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses ausgestellt, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

(1) Ein zum Besuch der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg im Bachelorstudiengang Gefahrenabwehr/ Hazard Control Engineering berechtigendes Zeugnis,

(2) die Immatrikulation im Bachelorstudiengang Gefahrenabwehr/ Hazard Control Engineering,

(3) die Bescheinigung über die Studienfachberatungen nach § 5 (dieser PO) sowie § 7 APSO-INGI,

(4) der Nachweis der erfolgreich erbrachten Vorpraxis und des Praxissemesters.

§ 12 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Ordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2015/16 beginnen.

(2) Die Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudiengangs Gefahrenabwehr/ Hazard Control an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences) vom 22.11.2012 tritt zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt außer Kraft. Sie findet noch für alle Studierenden, die das Studium vor dem Wintersemester 2015/16 begonnen haben, bis

einschließlich Sommersemester 2012 Anwendung. Für Studierende, die in die Ordnung nach Satz 1 wechseln wollen, werden Prüfungs- und Studienleistungen der Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudiengangs Gefahrenabwehr/ Hazard Control an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences) vom 22.11.2012 anerkannt, sofern sie gleichwertig sind. Der Prüfungsausschuss regelt die Einzelheiten in entsprechenden Übergangs- und Äquivalenzrichtlinien.

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg,
Hamburg, den 29. Januar 2015

Anhang 1: Studienplan

1	2	3	4	5	6	7	8	9a	9b	10	11	12	13
Nr	Modul	Semester	Credit Points pro Modul	Lehrveranstaltung	Voraussetzung bestehende Module	Empfehlung Kenntnisse der Module	Lehrveranstaltungsart	SWS	CP pro LVA	Prüfungsart	Prüfungsform	Abschlussnotenanteil in %	Gruppengröße
1	Mathematik A	1	7	Mathematik 1			SeU	6	7	PL	K, M, R, H, T	3,4%	40
2	Mathematik B	2	7	Mathematik 2		1	SeU	4	4	PL	K, M, R, H, T	3,4%	40
		3		Mathematik 3		1	SeU	2	3	PL	K, M, R, H, T		40
3	Informatik	1	7	Informatik Praktikum 1			Prak	2	3	SL	LA	3,4%	13,3
		2		Informatik			SeU	2	2	PL	K, M, R, H, T		40
		2		Informatik Praktikum 2			Prak	2	2	SL	LA		13,3
4	Physik A	1	5	Physik 1			SeU	4	5	PL	K, M, R, H, T	2,4%	40
5	Physik B	2	5	Physik 2		4	SeU	2	2	PL	K, M, R, H, T	2,4%	40
		2		Physik Praktikum		4	Prak	2	3	SL	LA		13,3
6	Chemie	1	10	Allgemeine und anorganische Chemie			SeU	4	5	PL	K, M, R, H, T	4,0%	40
		2		Chemie Praktikum			Prak	2	3	SL	LA		13,3
		2		Org. Chemie u. chemische Sicherheit			SeU	2	2	PL	K, M, R, H, T		40
7	Werkstofftechnik	1	5	Werkstofftechnik			SeU	4	5	PL	K, M, R, H, T	2,4%	40
8	Soziale und psychologische Grundlagen	1	5	Grundlagen der Gefahrenabwehr			SeU	2	2	PL	K, M, R, H, T	2,4%	40
		2		Psychologie und Soziologie			SeU	2	3		K, M, R, H, T		40
9	Technische Mechanik	3	5	Technische Mechanik			SeU	4	5	PL	K, M, R, H, T	2,4%	40
10	Elektrotechnik	2	5	Elektrotechnik und elektr. Sicherheit		1,4	SeU	4	5	PL	K, M, R, H, T	2,4%	40
11	Statistik und wissenschaftliche Methoden	1	6	Statistik		1	SeU	2	2	PL	K, M, R, H, T	2,8%	40
		2		Statistik-Anwendungen			SeU	2	2		K, M, R, H, T		40
		2		Ingenieurwissenschaftliches Arbeiten			SeU	2	2		PL		K, M, R, H, T
12	Zell- und Mikrobiologie	3	5	Zell- und Mikrobiologie	6		SeU	4	5	PL	K, M, R, H, T	2,4%	40
13	Umwelttoxikologie und Umweltbewertung	4	9	Umwelttoxikologie			SeU	4	5	PL	K, M, R, H, T	3,5%	40
		4		Umweltbewertung			SeU	4	4	PL	K, M, R, H, T		40
14	Thermodynamik und Strömungslehre	5	5	Thermodynamik		1,4	SeU	2	3	PL	K, M, R, H, T	1,9%	40
		5		Strömungslehre		1,4	SeU	2	2	PL	K, M, R, H, T		40
15	Messtechnik	3	5	Messsysteme und Anwendungen	1,4	2	SeU	4	5	PL	K, M, R, H, T	2,4%	40
16	Logistik, Materialwirtschaft und BWL	3	7	Logistik und Materialwirtschaft			SeU	4	5	PL	K, M, R, H, T	3,4%	40
		3		Betriebswirtschaftslehre			SeU	2	2	PL	K, M, R, H, T		40
17	Projektmanagement	3	5	Projektmanagement			SeU	4	5	PL	K, M, R, H, T	2,4%	40
18	Personalführung	4	5	Personalführung			SeU	4	5	PL	K, M, R, H, T, FS	2,4%	40
19	Recht in der Gefahrenabwehr	7	5	Recht in der Gefahrenabwehr			SeU	4	5	PL	K, M, R, H, T	2,4%	40
20	Ergonomie und Arbeitssicherheit	4	5	Ergonomie und Arbeitssicherheit			SeU	4	5	PL	K, M, R, H, T	2,4%	40
21	Risikomanagement	4	6	Risikomanagement			SeU	4	4	PL	K, M, R, H, T	2,8%	40
		5		Risikomanagement Praktikum			Prak	2	2	SL	LA		13,3
22	Großschaden Management	4	5	Großschaden Management			SeU	2	3	PL	K, M, R, H, T	2,6%	40
		4		Großschaden Management Praktikum			Prak	2	2	SL	LA		13,3
23	Vorbeugender Brandschutz	5	5	Vorbeugender Brandschutz			SeU	2	2	PL	K, M, R, H, T	2,4%	40
		5		Vorbeugender Bandschutz Praktikum			Prak	2	3	SL	LA		13,3
24	Strahlenschutz und CBRN	4	6	Strahlenschutz			SeU	2	2	PL	K, M, R, H, T	2,8%	40
		5		CBRN			SeU	2	2	PL	K, M, R, H, T		40
		5		CBRN Praktikum			Prak	2	2	SL	LA		13,3
25	Kommunikations- und Datensysteme	5	5	Kommunikations- und Datensysteme			SeU	4	5	PL	K, M, R, H, T	2,4%	40
26	Risikopotenziale technischer Systeme	5	5	Risikopotenziale technischer Systeme			SeU	4	5	PL	K, M, R, H, T, FS	2,4%	40
27	Praxissemester	6	30	Praxissemester			Prak	22	28	SL	LA	1,0%	
		6		Praxissemester Kolloquium			KO	2	2	SL	LA		10
28	Bautechnik	5	5	Bautechnik			SeU	4	5	PL	K, M, R, H, T	2,4%	40
29	Energietechnik	7	3	Energietechnik			SeU	2	3	PL	K, M, R, H, T	1,4%	40
30	Wahlpflichtbereich (Module 1+2)	7	10	2 Wahlpflichtmodule Veranstaltungsplan od. Studienpr.			PG	8	10	PL	K, M, R, H, T	5,2%	13,3
31	Bachelor-Arbeit	7	12	Bachelor-Arbeit			B.th.	10	12	PL	Bac	20,0%	1
Summe			210					174	210			100%	

Die Prüfungsart wird vom Prüfer / der Prüferin zu Beginn der Lehrveranstaltung aus dem Katalog der zugelassenen Prüfungsarten festgelegt.

Prüfungsart: PL: Prüfungsleistung SL: Studienleistung	Lehrveranstaltungsart: SeU: Seminaristischer Unterricht Prak: Praktikum PG: Praxisgruppe / STP: Studienprojekt Ko: Kolloquium	Prüfungsform: K: Klausur M: Mündliche Prüfung LA: Laborabschluss T: Test	R: Referat H: Hausarbeit Ko: Kolloquium Bac: Bachelorarbeit
--	--	---	--

In der folgenden Tabelle sind mögliche Wahlpflichtveranstaltungen aufgeführt. Der hier aufgeführte Katalog kann entsprechend der Nachfrage und der verfügbaren Ressourcen der Fakultät Life Sciences semesterweise erweitert oder gekürzt werden. Die tatsächlich angebotenen Wahlpflichtmodule werden semesterweise beschlossen und sind dem jeweils aktuellen Lehrveranstaltungsplan zu entnehmen.

Anhang 2: Wahlpflichtmodule

1	2	3	4	5	6	7	8	9a	9b	10	11	12
Nr	Modul	Semester	Credit Points	Lehrveranstaltung	Voraussetzung bestandene Module	Empfehlung Kenntnisse der Module	Lehrver- staltungsart	SWS	CP pro LVA	PL	Prüfungsart und Prüfungsform	Abschluss- notenanteil
1	Einsatzoptionen des THW im In- und Ausland	7	5	Einsatzoptionen des THW im In- und Ausland (THW)			PG	4	5	PL	PL: K, M, R, H, T, FS	2,6%
2	Medien- und Öffentlichkeitsarbeit	7	5	Medien- und Öffentlichkeitsarbeit (MeÖ)			PG	4	5	PL	PL: K, M, R, H, T, FS	2,6%
3	Naturwissenschaftliche (öko)toxikologische Vertiefung	7	5	Naturwissenschaftliche (öko)toxikologische Vertiefung (Ökotox)			PG	4	5	PL	PL: K, M, R, H, T, FS	2,6%
4	Einsatztaktik und Führungslehre	7	5	Einsatztaktik Vertiefung			PG	4	5	PL	PL: K, M, R, H, T, FS	2,6%
5	Auslandseinsätze	7	5	Auslandseinsätze			PG	4	5	PL	PL: K, M, R, H, T, FS	2,6%
6	Instrumentelle Analytik	7	5	Intrumentelle Analytik			PG	4	5	PL	PL: K, M, R, H, T, FS	2,6%
7	Krisenintervention	7	5	Krisenintervention			PG	4	5	PL	PL: K, M, R, H, T, FS	2,6%
8	Studienprojekt	7	10	Studienprojekt			PG	8	10	PL	PL: K, M, R, H, T, FS	5,2%

Die Prüfungsart wird vom Prüfer / der Prüferin zu Beginn der Lehrveranstaltung aus dem Katalog der zugelassenen Prüfungsarten festgelegt.

Prüfungsart:

PL: Prüfungsleistung
SL: Studienleistung

Lehrveranstaltungsart:

SeU: Seminaristischer Unterricht
Prak: Praktikum
PG: Praxisgruppe / STP: Studienprojekt
Ko: Kolloquium

Prüfungsform:

K: Klausur
M: Mündliche Prüfung
LA: Laborabschluss
T: Test
R: Referat
H: Hausarbeit
Ko: Kolloquium
Bac: Bachelorarbeit



Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
Hamburg University of Applied Sciences

Hochschulanzeiger
Nr. 104 / 2015 vom 31. März 2015

Herausgeber:
Präsidium der HAW Hamburg

Redaktion:
Ann Kristin Spreen
Tel.: 040.428759042

Bekanntmachung gemäß § 108 Absatz 5 Satz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 2. Dezember 2014 (HmbGVBl. S. 495, 500)

Im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, dem hochschulinternen Verkündungsblatt, werden Satzungen, Ordnungen und Richtlinien der Hochschule, die nicht im Amtlichen Anzeiger der Freien und Hansestadt Hamburg veröffentlicht werden müssen, bekannt gegeben. Mit dem Datum der Veröffentlichung im Hochschulanzeiger treten die nachfolgenden Satzungen, Ordnungen und Richtlinien in Kraft.

Der Hochschulanzeiger wird auch im Internet der HAW Hamburg unter „Aktuell/Publikationen/Hochschulanzeiger“ veröffentlicht.

Inhaltsverzeichnis:

Seite Inhalt

- S. 2 Zugangs- und Auswahlordnung (ZAO) für den internationalen Bachelorstudiengang „Information Engineering“ des Department Informations- und Elektrotechnik an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vom 26. März 2015**
- S. 5 Richtlinie für das Praxismodul im Studiengang 'Bekleidung - Technik und Management' (BEng.) der Fakultät Design, Medien und Information**
- S. 8 Berichtigung zu §§ 12 Abs. 2 Satz 2 der im HA 103/15 S. 14 und 20 abgedruckten Ordnungen Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudiengangs Gefahrenabwehr/Hazard Control vom 29. Januar 2015 und Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudiengangs Rettungsingenieurwesen /Rescue Engineering vom 29. Januar 2015**
- S. 9 Personalveränderungen an der HAW Hamburg**

**Berichtigung zu §§ 12 Abs. 2 Satz 2 der im HA 103/15 S. 14 und 20 abgedruckten
Ordnungen Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung des
Bachelorstudiengangs Gefahrenabwehr/Hazard Control vom 29. Januar 2015 und
Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudiengangs
Rettungsingenieurwesen /Rescue Engineering vom 29. Januar 2015**

§ 12 Abs. 2 Satz 2 lautet in den abgedruckten Fassungen der Ordnungen:

"Sie findet noch für alle Studierenden, die das Studium vor dem Wintersemester 2015/16 begonnen haben, bis einschließlich Sommersemester **2012** Anwendung."

Dabei handelt es sich um ein Redaktionsversehen. Die Regelung ist wie folgt zu verstehen:

"Sie findet noch für alle Studierenden, die das Studium vor dem Wintersemester 2015/16 begonnen haben, bis einschließlich Sommersemester **2021** Anwendung."